

Badeordnung für das Seebad der Gemeinde Richterswil

1. Gültigkeit

Diese Badeordnung gilt für das Seebad am Zürichsee der Gemeinde Richterswil. Das Seebad untersteht der Aufsicht der Liegenschaftenkommission der Gemeinde Richterswil.

2. Haftung

Die Benutzung der Badeanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Richterswil haftet nicht für Schäden, die Gäste bei der Nutzung der Badeanlagen erleiden oder die ihnen durch Dritte zugefügt werden (z.B. Verletzung, Diebstahl, Sachbeschädigung). Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Gegenständen, Geld oder Wertsachen.

3. Öffnungszeiten und Gebühren

Der Badebetrieb dauert in der Regel von Mai bis September. Die Liegenschaftenkommission legt die genauen Daten fest.

Das Seebad hat in der Regel wie folgt geöffnet :	Mai und September	10.00 – 19.00 Uhr
	Juni, Juli, August	09.00 – 21.00 Uhr

An Sonntagen und an öffentlichen Ruhetagen schliesst das Bad in der Regel um 20.00 Uhr. Der Restaurationsbetrieb hat eigene und teilweise längere Öffnungszeiten.

Bei schlechter Witterung bleibt bzw. wird das Seebad geschlossen. Der/die Betriebsleiter/-in entscheidet situativ über die Schliessung der Anlage.

Bei Veranstaltungen und beim Unterhalt kann der Badebetrieb eingeschränkt werden.

Die Gebühren (Eintritte, Mieten etc.) werden vom Gemeinderat festgelegt.

4. Sicherheitsbestimmungen und Begrenzungen des Seegebiets

Das zum Seebad Richterswil gehörende Seegebiet ist mit gelben Bojen begrenzt. Dieser Teil des Seegebiets ist ausschliesslich für badende Gäste bestimmt und darf nicht mit Booten oder anderen Geräten befahren werden.

Nichtschwimmenden ist der Aufenthalt nur in den für sie reservierten Bereichen („Nichtschwimmer“) gestattet. Das Badepersonal kann Ausnahmen bewilligen.

Die Verwendung von aufblasbaren Spiel- und Sportgeräten ausserhalb des Nichtschwimmerbereichs ist nicht erlaubt. Die Verwendung von festen, nicht aufblasbaren Spiel- und Sportgeräten erfolgt auf eigene Gefahr. Das Tauchen mit Atmungsgeräten ist nicht erlaubt.

Kinder unter 10 Jahren dürfen die Anlage nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson betreten, welche die volle Verantwortung für das Kind übernimmt.

Ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten des Badebetriebes ist es den Gästen untersagt, sich im Wasser aufzuhalten.

5. Verhalten, Anweisungen des Personals und Sanktionen

Den Anlagen, Einrichtungen und Geräten ist Sorge zu tragen. Sie dürfen nur für den ihnen zugewiesenen Zweck verwendet werden. Abfälle sind zu entsorgen.

Nacktbaden ist nicht erlaubt.

Das Fischen ist in der ganzen Badeanlage verboten.

Wurf- und Ballspiele können bei starker Belegung der Liegewiesen durch das Personal untersagt werden.

Das Badepersonal überwacht den Badebetrieb und ist befugt, aufgrund der örtlichen Verhältnisse ergänzende Regelungen für die Nutzung der Anlage festzulegen. Den Anweisungen des Badepersonals ist Folge zu leisten. Die Anweisungen erfolgen im Interesse der Sicherheit und des Wohlbefindens der Badegäste sowie im Interesse eines geordneten Badebetriebs.

Ausserhalb der Zeiten des Badebetriebes und wenn das Bad wegen schlechter Witterung geschlossen ist, dürfen sich die Badegäste nicht im Wasser aufhalten.

Nicht als Badegäste gelten Personen, die ausschliesslich den Restaurationsbetrieb besuchen. Diesen ist es erlaubt, im Restaurant Tiere an der Leine mitzuführen.

6. Schlussbestimmungen

Wer einzelne Bestimmungen dieser Badeordnung verletzt oder den Weisungen des Badepersonals zuwider handelt, kann durch das Personal aus der Badeanlage weggewiesen und mit einem Verbot für die Benutzung belegt werden.

Beschwerden sind an die Liegenschaftskommission der Gemeinde Richterswil zu richten.

7. Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am 1. Mai 2016 in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Regelungen über die Benutzung und den Betrieb der Badeanlagen der Gemeinde Richterswil.



Richterswil, 18. April 2016